

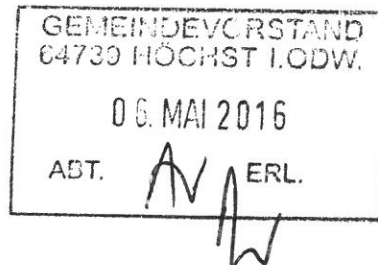
Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.
Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

ZU Drucksache Nr. 1



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Gemeindevorstand der
Gemeinde Höchst i. Odw.
Montmelianer Platz 4
64739 Höchst i. Odw.



Dezernat 2

Referent(in) Herr Heger
Unser Zeichen Hg/aj

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 38

Ihr Zeichen Hr. Muhn

Ihre Nachricht vom E-Mail v. 19.04.2016

Datum 03.05.2016

Gültigkeit der Ortsbeiratswahl in Dusenbach

Sehr geehrter Herr Muhn,
sehr geehrte Damen und Herren,

soweit es die Frage nach der Gültigkeit der Ortsbeiratswahl in Dusenbach anbelangt,
so teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit:

Ausweislich Ihrer Sachverhaltsschilderung ist zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages am 08.01.2016 die Ummeldung tatsächlich noch nicht erfolgt, da diese erst am 13.01.2016 beim Einwohnermeldeamt – und somit nachher – eingegangen ist. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass die Ummeldung zum 01.01.2016 erfolgt ist. Die zum Zeitpunkt der Zulassung maßgebliche Rechtslage ist insoweit davon gekennzeichnet, dass es keine Anhaltspunkte dafür gegeben hat, dass die Kandidatin des CDU-Wahlvorschlages nicht (mehr) wahlberechtigt für den Ortsbeirat gewesen war. Dieses insbesondere auch vor dem Hintergrund der vorliegenden Wählbarkeitsbescheinigung des Gemeindevorstandes im Sinne von § 23 Abs. 4 Nr. 2 KWO. Diese Bescheinigung ist mithin auch Grundlage für die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung am 08.01.2016 gewesen, zumal zu diesem Zeitpunkt auch keine anderslautenden Erklärungen der meldepflichtigen Person vorgelegen haben, die Anknüpfungspunkt für mögliche Amtsermittlungen hätten sein können. Demzufolge ist diesseits nicht erkennbar, inwieweit hier eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren vorliegen soll, da anhand der zum Zeitpunkt der Zulassung vorliegenden und maßgeblichen Unterlagen entschieden worden ist, so dass

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim

Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS1

Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Karl-Heinz Schäfer • Erster Vizepräsident: Harald Semler • Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



ein Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Kommunalwahlrechtes nicht zu erkennen ist.

Auch wenn man hier ggf. zu einer anderen Einschätzung kommen sollte, so ist im Kontext mit der Entscheidung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 KWG das Erfordernis zu prüfen inwieweit die mögliche Unregelmäßigkeit nach der konkreten Lebenserfahrung dazu führen kann, dass dieses auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnte (Hannappel/Meireis, Leitfaden Kommunalwahlen im Lande Hessen, Ausgabe 2016, RN 341, S. 96). Dieses ist vorliegend gerade nicht zu verzeichnen, da nach der vorliegenden Sitzverteilung der betroffene Wahlvorschlagsträger (CDU) keinen Sitz erzielt hat, so dass die Frage der Berücksichtigung der Bewerberin Klara Wolf ohne Auswirkungen geblieben ist, da auch mit ihr die Erlangung eines Sitzes nicht zu verzeichnen ist, so dass nicht zu erwarten steht, dass ihre Nichtberücksichtigung zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.

Mit freundlichen Grüßen



Heger